

Ralph Brinkmann / Norbert Freisleben / Peter Leibfried / Steve Staresinic¹⁾

Internationale Rechnungslegung, Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, Berichtspflichten kapitalmarktorientierter Unternehmen und XBRL

– Tagungsbericht zum 3. Gesprächskreis der German CPA Society e.V. am 20.04.2007 in Heidelberg –

I. Einleitung

Die internationalen Standards der Rechnungslegung (IFRS/IAS) sind weltweit, in Europa und in Deutschland unaufhaltsam auf dem Vormarsch. Meilensteine dieser Entwicklung waren auf internationaler Ebene die Umstrukturierungen beim internationalen Standardsetter und deren Auswirkungen (das IASC wurde zum IASB, die IAS/SIC wurden zu IFRS/IFRIC), auf europäischer Ebene die IAS-Verordnung (EG/1606/2002) und auf deutscher Ebene das Bilanzrechtsreformgesetz. Weitere Meilensteine stehen bevor:

- Mit dem Wegfall des Erfordernisses zur Überleitung von IFRS-Abschlüssen auf US-

Ralph Brinkmann, CPA (IL) MBLT (jur.), Vice President der GCPAS. Norbert Freisleben, CPA, Projektleiter der KPMG Stuttgart. Prof. Dr. Peter Leibfried, MBA, CPA, President der GCPAS. Steve Staresinic, CPA, BBA, President of Council der GCPAS.

¹⁾ StB Dipl.-Kfm. Ralph Brinkmann, Partner FAS International Auditing & Assurance GmbH StBG, München, Partner Bayern Treuhand International Auditing & Assurance GmbH WPG, München, und Unternehmensberater Steve Staresinic sind Lehrbeauftragte für Internationale Rechnungslegung/Wirtschaftsprüfung an der SRH Hochschule Calw. Dipl.-Oec. Norbert Freisleben ist Dozent an der FH Pforzheim. Prof. Dr. Peter Leibfried ist Inhaber des KPMG-Lehrstuhls für Audit und Accounting und geschäftsführender Direktor des Instituts für Accounting, Controlling und Auditing an der Universität St. Gallen (HSG) sowie Geschäftsführer der Akademie für Internationale Rechnungslegung.

GAAP-Abschlüsse für Zwecke des US-amerikanischen Kapitalmarkts ab 2009 kann mittlerweile mit hoher Wahrscheinlichkeit gerechnet werden.

- Darüber hinaus dürfte der Anwendungsbereich der IFRS, die bisher im Wesentlichen für große und kapitalmarktorientierte Unternehmen relevant waren, in naher Zukunft einigermaßen flächendeckend auch den Mittelstand umfassen. Der Entwurf der „IFRS for SMEs“ als besonderem Rechnungslegungsstandard für kleine und mittelgroße Unternehmen wurde im Februar 2007 vom IASB veröffentlicht. Auch wenn dieser Entwurf derzeit massiver – in weiten Teilen jedoch pauschaler und wenig konstruktiver Kritik – ausgesetzt ist und die vorgeschlagenen Regelungen zumindest in der derzeitigen Fassung teilweise noch zu komplex erscheinen, gehen die Autoren davon aus, dass ein internationaler Rechnungslegungsstandard für den Mittelstand letztlich nur eine Frage der Zeit ist. Die internationale „Marktmacht“ der IFRS dürfte der des HGB mittel- bis langfristig überlegen sein.

Vor dem Hintergrund der ungebrochen dynamischen Entwicklungen der internationalen Rechnungslegung stellte dieser Themenkomplex traditionell einen Schwerpunkt der aktuellen Fachvorträge des GCPAS-Gesprächskreises dar.

Zu Beginn der Veranstaltung stellten *Ralph Brinkmann* und *Alexander Spieß* in einem Informationsbeitrag die German CPA Society e.V. als Berufsverband der U.S.-Certified Public Accountants in Deutschland anhand der Organisation, der aktuellen Tätigkeitsfelder und der Visionen der GCPAS vor²⁾. Die anschließenden Fachvorträge zeigten dem Auditorium in einem Gesamtbild die aktuellen Entwicklungen in den Themenbereichen Internationale Rechnungslegung, Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und Berichtspflichten kapitalmarktorientierter Unternehmen nach dem TUG³⁾ auf. Darüber hinaus wurden die Teilnehmer über die Inhalte der 15. Internationalen XBRL-Konferenz in München im Juni 2007 informiert.

II. Themenschwerpunkte

Neben den SME-IFRS war wegen der hohen Komplexität der Anwendung in der Praxis der IFRS 3 *Business Combinations* ein weiteres Schwerpunktthema; hierzu wurde für den 3. Gesprächskreis ein international erfahrener Experte eingeladen, um die Herausforderungen der Anwendung von IFRS 3 in einem internationalen Konzern aus der „Brille der Praxis“ zu beleuchten.

Ein „Dauerbrenner“ in der Corporate-Governance-Diskussion ist die Frage der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers. Die gleichzeitige Erbringung von Beratungsleistungen für Prüfungsmandate durch den Abschlussprüfer steht regelmäßig im Kreuzfeuer der Kritik. Wissenschaftlich fundierte empirische Studien sind ein wirksames Mittel, um die Auswirkungen von gleichzeitiger Prüfung und Beratung auf die tatsächliche und auf die von den Stakeholdern wahr-

genommene Unabhängigkeit des Abschlussprüfers zu ermitteln und dahingehend zu evaluieren, ob die Regelungen in diesem höchst praxisrelevanten Bereich erneut angepasst (verschärft versus erleichtert) werden sollten. Der Forschungsstand belegt, dass Beratungsleistungen die tatsächliche Unabhängigkeit des Abschlussprüfers (*independence in fact*) weniger beeinträchtigen. Das Problem liegt vielmehr darin, dass der prüfende und beratende Abschlussprüfer von diversen Stakeholdern nicht mehr als unabhängig wahrgenommen wird (*independence in appearance*). Die Brisanz dieser Thematik wird aktuell in der täglichen Praxis gerade bei der Umstellung der Rechnungslegung auf IFRS deutlich – regelmäßig stellen sich hier Abgrenzungsfragen im Hinblick auf noch zulässige prüfungsnaher Beratungsleistungen durch den Abschlussprüfer. Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) kommt in ihrem Ende Februar 2007 veröffentlichten Tätigkeitsbericht für 2006 zu dem alarmierenden Ergebnis, dass die Qualität der IFRS-Rechnungslegung gerade bei den nicht indexnotierten börsennotierten Unternehmen des Mittelstands, die i.d.R. nur über sehr begrenzte eigene Personalkapazitäten mit ausgeprägtem IFRS-Know-how verfügen, bisher noch stark zu wünschen übrig lässt. Darf oder sogar soll der Prüfer hier – im Interesse der Qualität der Rechnungslegung für die Adressaten – durch Beratungsleistungen korrigierend eingreifen – oder soll diese Beratung externen Beratern vorbehalten bleiben? Die Grenzen der Zulässigkeit in diesem Bereich sind fließend und werden dies wohl auch dauerhaft bleiben.

Durch das Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (TUG) wurden die Berichtspflichten kapitalmarktorientierter Unternehmen abermals wesentlich verschärft und zwar mit Wirkung für alle Geschäftsjahre, die nach 31.12.2006 beginnen. Im Rahmen des 3. Gesprächskreises wurden insb. die neuen Begriffe „Jahresfinanzbericht“, „Halbjahresfinanzbericht“, „Zwischenlagebericht“ und „Zwischenmitteilungen der Geschäftsführung“ fundiert erläutert, praktische Umsetzungsprobleme und Zweifelsfragen identifiziert und erörtert sowie die neuen Berichtsfristen vorgestellt. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass durch das TUG – in Anlehnung an den US-amerikanischen Sarbanes-Oxley-Act – der Bilanzzeit der gesetzlichen Vertreter als neues Instrument in das deutsche Handelsrecht eingeführt wurde.

XBRL – eXtensible Business Reporting Language etabliert sich als Standard für die elektronische Berichterstattung. Das Thema XBRL wurde bereits im Rahmen des 1. Gesprächskreises im

2) Dabei wurde insb. auch auf die 10. Jahresmitgliederversammlung und Fachtagung der GCPAS in 2009 hingewiesen, die in Kooperation mit dem American Institute of Certified Public Accountants (AICPA) und einer State CPA Society in den USA durchgeführt werden soll. Zu ausführlichen Informationen zur German CPA Society e.V. vgl. www.GCPAS.org. Die Autoren danken CPA/WP/StB Alexander Spieß, Director General GCPAS-CPA-Panel, Partner FALK & Co GmbH, WPG, StBG, Heidelberg, sowie Dr. Bodo Kesselmeier für die Mitwirkung an diesem Beitrag.

3) Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz, <http://dip.bundestag.de/brd/2006/0891-06.pdf>.

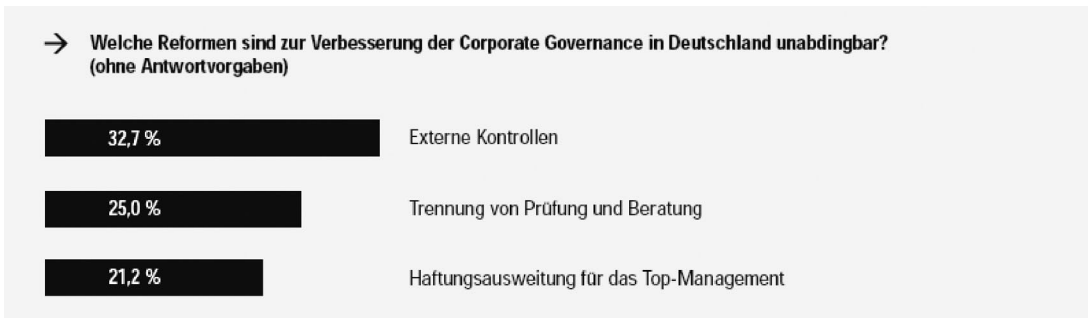


Abb. 1: Corporate Governance in Deutschland⁷⁾

April 2005 intensiv erörtert. Aufgrund der überaus dynamischen Entwicklung von XBRL in den letzten beiden Jahren und vor dem Hintergrund des anstehenden Großereignisses auf deutschem Boden, der 15. Internationalen XBRL-Konferenz (03. – 07.06.2007 in München) hatte sich die GCPAS entschlossen, dieses hoch praxisrelevante Thema erneut auf die Agenda des 3. Gesprächskreises zu setzen. Seit dem 01.01.2007 akzeptiert der elektronische Bundesanzeiger XBRL als Einreichungsformat für Abschlüsse im Rahmen der durch das EHUG neu geregelten und verschärften Offenlegungspflichten.

Abermals wirken sich diese aktuellen Entwicklungen auf die Berufslandschaft aller Beteiligten in erheblichem Maße aus. Der GCPAS-Gesprächskreis verfolgt das Ziel, die jeweils wichtigsten aktuellen Themen praxisrelevant durch erfahrene und anerkannte Experten vorzustellen, damit die Teilnehmer mit der hohen Geschwindigkeit, mit der immer neue Anforderungen die tägliche Berufspraxis massiv beeinflussen, Schritt halten können. Um die vorgenannten Themen auf hohem fachlichen Niveau zu präsentieren und zu diskutieren, lud der Berufsverband der Certified Public Accountants in Deutschland, die German CPA Society e.V. (GCPAS), am 20.04.2007 in Kooperation mit der international ausgerichteten Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft FALK & Co GmbH zum „3. Gesprächskreis zur Internationalen Rechnungslegung und Prüfung“ in die Seminarräume von FALK & Co in Heidelberg ein⁴⁾. Dieser gemeinsame Gesprächskreis hat sich mittlerweile als Tradition im Veranstaltungsprogramm der GCPAS und als allgemein anerkannte Fachtagung etabliert.

Ausgewählte Kernaussagen dieser Fachvorträge sind Gegenstand der folgenden Ausführungen⁵⁾.

III. Prüfung, Beratung und Unabhängigkeit des Abschlussprüfers

Der 3. Gesprächskreis der German CPA Society wurde mit einem Vortrag von Prof. Dr. Reiner Quick eingeleitet⁶⁾; er stellte zunächst eine Emnid Umfrage zu notwendigen Reformen im Bereich Corporate Governance vor. Abb. 1 verdeutlicht, welche Reformen für unabdingbar gehalten werden:

Aufgrund der *asymmetrischen Informationsverteilung* zwischen Eigentümern und Management besteht eine konstante Nachfrage nach Jahresabschlüssen, wobei deren Glaubwürdigkeit durch ein vertrauenswürdiges Prüfungsurteil be-

stätigt werden soll. Die Voraussetzungen auf Seiten der Prüfer umfassen dabei Urteilsfähigkeit, Urteilsfreiheit sowie eine sachgerechte Urteilsbildung. Die Urteilsfreiheit kann dabei durch personelle Verflechtungen, finanzielle Interessen, persönliche Beziehungen sowie die Verbindung von Prüfungs- und Beratungstätigkeit gefährdet werden. Insb. die Frage nach einem *Beratungsverbot für Abschlussprüfer* wird daher häufig diskutiert, wobei sowohl Argumente

- pro (Betriebsblindheit; Überprüfung der eigenen, als Berater geleisteten Arbeit etc.) als auch
- contra (Informations- und Kostenvorteile, Stärkung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Mandanten, reduziertes Beratungsrisiko etc.)

angeführt werden. In Deutschland wurden durch das Bilanzrechtsreformgesetz (BilReG) sowohl allgemeine (z.B. keine Mitwirkung bei der internen Revision) als auch spezielle Ausschlussgründe (z.B. keine Erbringung von Rechts- oder Steuerberatungsleistungen) für den Prüfer etabliert.

Quick zeigte anhand von 59 Studien zur *tatsächlichen Unabhängigkeit* bei Prüfung und Beratung, dass trotz unterschiedlicher Ergebnisse zu meist kein negativer Einfluss auf die Abschlussprüfung nachgewiesen werden konnte. Andererseits wurde lt. Quick in 70 Studien zur *wahrgenommenen Unabhängigkeit* bei Prüfung und Beratung häufig ein negativer Einfluss ermittelt. Mit der internen Trennung von Beratung und Prüfung im Prüfungsunternehmen wird dabei eine positive Auswirkung für die Unabhängigkeit verknüpft. Die Unabhängigkeitsbeeinträchtigung wurde umso größer wahrgenommen, je höher das relative Beratungshonorar war. In einer von *Mewwissen/Quick* durchgeführten Befra-

4) Der 3. Gesprächskreis knüpfte an die sehr erfolgreichen Vorjahresveranstaltungen in Heidelberg am 15.04.2005 und 24.11.2006 an. Zu den Tagungsberichten vgl. Brinkmann/Spiel, KoR 2005 S. 364-375, und Freisleben/Brinkmann, KoR 2007 S. 102-109. Zu ausführlichen Informationen zu den Veranstaltungen vgl. www.gcpas.org/n362340/i362343.html und <http://www.gcpas.org/n362340/i362349.html>.

5) Die vollständigen Präsentationen der Fachtagung stehen zusammen mit weiteren Informationen zur Veranstaltung und Bildern zum Download unter <http://www.gcpas.org/n362340/i412541.html> zur Verfügung.

6) Der Referent ist Inhaber des Lehrstuhls für Rechnungswesen, Controlling und Wirtschaftsprüfung an der TU Darmstadt.

7) Quelle: EMNID-Umfrage zur Corporate Governance, Präsentation Quick, S. 1 (aus KPMG aktuell), www.gcpas.org/n362340/i412541.html.

gung der Aufsichtsräte der DAX30, MDAX, TecDAX und SDAX Unternehmen konnte dies insoweit untermauert werden, dass alle untersuchten Beratungsleistungen einen negativen Einfluss haben. Dieser negative Einfluss steigt mit der Zunahme der Beratungsleistungen durch den Abschlussprüfer.

Aus den dargestellten Untersuchungen lässt sich eine Reihe von Schlussfolgerungen ziehen. So rechtfertigen Effizienzargumente nicht die Beeinträchtigung der Objektivität der Abschlussprüfung. Obwohl empirische Studien keine Beeinträchtigung der tatsächlichen Unabhängigkeit nachweisen konnten, erscheint aufgrund der in diversen theoretischen Studien gezeigten Beeinträchtigung der wahrgenommenen Unabhängigkeit die verpflichtende Publizität von Prüfungs- und Beratungshonoraren sinnvoll. Dabei sind die mannigfachen Beratungsleistungen jedoch unterschiedlich zu behandeln. Eine Trennung von Prüfungs- und Beratungsfunktion innerhalb einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft könnte die Beeinträchtigung der wahrgenommenen Unabhängigkeit abmildern.

Quick schloss seinen Vortrag mit Überlegungen zur Begrenzung der Beratungshonorare sowie einem Hinweis auf das bis dato wohl unterschätzte Problem der in Personalunion mit der Abschlussprüfung angebotenen Personalberatung.

IV. Berichtspflichtigen kapitalmarktorientierter Unternehmen – Überblick und Auswirkungen des TUG

Klaus Bertram⁸⁾ stellte zu Beginn seines Vortrags die Regelungsbereiche des Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (TUG) dar. Das TUG setzt die Transparenz-Richtlinie 2004/109/EG⁹⁾ in deutsches Recht um. Dabei wird eine Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen mit Auswirkung für kapitalmarktorientierte Unternehmen geändert und ergänzt; insbesondere das Wertpapierhandelsgesetz, das Börsengesetz, die Börsenzulassungsverordnung, das HGB, das Investment- sowie das Aktiengesetz. Darüber hinaus kommt es zu Änderungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG). Das TUG erweitert die *periodischen Publizitätspflichten* um einen *Jahresfinanzbericht*, einen *Halbjahresfinanzbericht* sowie *Zwischenmitteilungen der Geschäftsführung*. Die neuen Veröffentlichungspflichten gelten erstmals für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2006 beginnen; die Berichtspflichten erstrecken sich auch auf den Konzern. Beim Halbjahresfinanzbericht und den Zwischenmitteilungen ist die Konzernberichterstattung ausreichend, der Einzelabschluss ist dagegen nur beim Jahresfinanzbericht zwingend erforderlich.

Der *Jahres- bzw. Konzernfinanzbericht* ist von sog. Inlandsemittenten (§ 2 Abs. 7 WpHG), mit Ausnahme von Kapitalanlagegesellschaften, spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zu veröffentlichen. Dies stellt eine deutliche Fristverschärfung dar. Die *Mindestbestandteile* des Jahres- bzw. Konzernfinanzberichts sind ein geprüfter Jahres- bzw. Konzernabschluss, ein geprüfter (Konzern-)Lagebericht

sowie der sog. *Bilanzeit* der gesetzlichen Vertreter. In diesem haben die gesetzlichen Vertreter gem. §§ 264 Abs. 2 Satz 3 sowie 297 Abs. 2 Satz 4 HGB zu versichern, dass der *Jahres- bzw. Konzernabschluss* nach bestem Wissen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt. Darüber hinaus fordern §§ 289 Abs. 1 Satz 5 sowie 315 Abs. 1 Satz 6 HGB von den gesetzlichen Vertretern die Versicherung, dass im Lage- bzw. Konzernlagebericht nach bestem Wissen der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Gesellschaft bzw. des Konzerns so dargestellt werden, dass sich daraus ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ergibt und die wesentlichen Chancen und Risiken beschrieben werden. Neben der *Offenlegung* im elektronischen Unternehmensregister und einer entsprechenden Mitteilung an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat das Unternehmen zusätzlich eine Bekanntmachung mit einer Internetadresse, unter der der Jahresfinanzbericht abrufbar ist, zu veröffentlichen.

Der *Halbjahresfinanzbericht* ist von Inlandsemittenten, welche Aktien oder Schuldtitel ausgegeben haben, bis spätestens zwei Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums zu veröffentlichen, wobei eine *prüferische Durchsicht auf freiwilliger Basis* möglich ist. Bertram betonte, dass, falls keine prüferische Durchsicht erfolgt, darauf im Halbjahresfinanzbericht explizit hinzuweisen ist. Die *Mindestbestandteile* umfassen beim Halbjahresfinanzbericht einen verkürzten Abschluss mit verkürzter Bilanz und GuV sowie Anhang. Dabei ist bei Unternehmen, welche dem Anwendungsbereich der IAS-Verordnung unterliegen, IAS 34 zwingend anzuwenden. Darüber hinaus sind ein Zwischenlagebericht und ein sog. *Halbjahres-Bilanzeit* zu veröffentlichen.

Bei der *prüferischen Durchsicht* sind § 320 (Auskunftsrecht) und § 323 HGB (Haftungsbeschränkung) anzuwenden. Auch ist eine Bestellung des Prüfers durch eine Wahl durch die Hauptversammlung sowie die Auftragserteilung durch den Aufsichtsrat erforderlich. Die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts ist eine gesetzliche Vorbehaltsaufgabe, die Bescheinigung ist deshalb zu siegeln; bei einer freiwilligen Prüfung von Quartalsberichten liegt dagegen keine gesetzliche Vorbehaltsaufgabe vor, entsprechend ist die Siegelung der Bescheinigung möglich, jedoch nicht verpflichtend vorzunehmen. In jedem Fall ist die Bescheinigung zusammen mit dem Halbjahresfinanzbericht zu veröffentlichen.

Die *Zwischenmitteilung der Geschäftsführung* betrifft Inlandsemittenten, die Aktien ausgegeben haben, und ist von diesen spätestens sechs Wochen nach Ablauf des Mitteilungszeitraums zu veröffentlichen. Dabei sind mindestens die wesentlichen Ereignisse und Geschäfte des Mit-

8) Dipl.-Kfm. WP/StB Klaus Bertram ist Partner und Leiter der Grundsatzabteilung der FALK & Co GmbH, Heidelberg.

9) <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32004L0109:DE:HTML>.

teilungszeitraums zu erläutern und ihre Auswirkungen auf die Finanzlage und das Geschäftsergebnis zu beschreiben; eine prüferische Durchsicht ist nicht möglich.

Hinsichtlich der neuen *Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten* ist bei einer Unter- oder Überschreitung der Stimmrechtsquoten von 3 %, 5 %, 10 %, 15 %, 20 %, 25 %, 30 %, 50 % oder 75 % eine Meldung an die betreffende Gesellschaft und die BaFin erforderlich, die Meldeschwellen von 3 %, 15 %, 20 % und 30 % wurden durch das TUG neu eingeführt. Die Veröffentlichung der Stimmrechtsanteile muss spätestens drei Handelstage nach Zugang der Mitteilung erfolgen.

Bertram schloss seinen Vortrag mit einem Ausblick auf die weitere Entwicklung. Insbesondere verwies er darauf, dass die EU-Kommission am 08.03.2007 die Durchführungsrichtlinie zur Transparenzrichtlinie verabschiedet hat, die von den nationalen Gesetzgebern innerhalb von 12 Monaten umzusetzen ist. In der Richtlinie werden die Anforderungen an Zwischenabschlüsse, welche nicht auf IAS/IFRS basieren, konkretisiert. U.a. sind zukünftig auch im Zwischenlagebericht Angaben zu wesentlichen Geschäften mit nahe stehenden Personen zu veröffentlichen.

V. Aktuelle Entwicklungen im Bereich der IFRS/IAS

Prof. Dr. Peter Leibfried informierte wie bereits im Rahmen der ersten beiden Gesprächskreise in 2005 und 2006 über aktuelle Entwicklungen im Bereich der internationalen Rechnungslegung. Dabei erfolgte in diesem Jahr jedoch kein breiter Überblick über technische Neuerungen, sondern die Ausführungen und die anschließende Diskussion fokussierten sich auf einen Brückenschlag zwischen den derzeit bedeutsamen Großthemen „Konvergenz“ sowie „IFRS im Mittelstand“.

Als gedanklicher Ausgangspunkt seiner Überlegungen diente die Frage, ob schon allein angesichts der immer stärkeren weltweiten Integration der Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalströme zwangsläufig auch eine ungebremste Konvergenz der Systeme der Berichterstattung erfolgen muss. Rechnungslegung spiegelt nämlich wesentlich mehr wider als nur die reinen Wirtschaftsströme, die mittlerweile wirklich weltweit grenzenlos sind: So sind neben strukturellen Rahmenbedingungen wie z.B. rechtlichen Systemen oder Eigentumsverhältnissen auch kulturelle Faktoren für die Ausgestaltung einer „Rechenschafts-Legung“ verantwortlich. Es verwundert also nicht, dass in einer auf *individual pursuit of happiness* ausgerichteten US-amerikanischen Kapitalmarktstruktur ein ganz anderes Netz an Regelungen notwendig wird als in der konsensorientierten, sozial recht eng normierten europäischen Welt.

Nun muss aber bezweifelt werden, dass sich die vielfältigen Umweltbedingungen der Rechnungslegung in ähnlich schneller Weise in einer weltweiten Annäherung befinden wie die Märkte für Waren, Dienstleistungen und Kapital. Hie-

raus ergibt sich: Je stärker ein Unternehmen in seinem nationalen Umfeld verwurzelt ist, um so eher ist es einem Zwiespalt ausgesetzt, einerseits im globalen internationalen Wirtschaftswettbewerb zu bestehen, andererseits seinen von einem lokalen Umfeld geprägten Stakeholdern gerecht zu werden.

Wer vor diesem Hintergrund die Konvergenz zwischen IFRS und US-GAAP sowie die aktuelle Debatte um die KMU-IFRS verfolgt, kann einige beunruhigende Entwicklungen feststellen. So hat die kontinentaleuropäische Rechnungslegung den Kampf um die weltweite Vorherrschaft der Systeme bei den kapitalmarktorientierten Unternehmen wohl vor allem deswegen verloren, weil man sich in den ersten rund 25 Jahren des Projekts „IAS/IFRS“ nicht oder nur mit überwiegend ablehnenden Kommentaren am Normgebungsprozess beteiligt hat. Die jetzt noch geführte Restdiskussion um regel- vs. prinzipienbasierte Systeme muss als Scheindebatte gewertet werden: praktisch jedes rechtliche System entwickelt sich über die Jahre zu einem dichten Netz an Regelungen, wenn es nur einmal dem freien Markt überlassen bleibt. Eine Vielzahl von Einzelinteressen führt zwangsläufig dahin; das deutsche Steuerrecht kann hier als wenig rühmliches Beispiel dienen. Und da erst recht nach einer Anerkennung der IFRS durch die amerikanische Börsenaufsichtsbehörde SEC und einem Wegfall des *Reconciliations-Requirements* eine weitgehende Interpretationsflut aus den USA auf die IFRS niedergehen wird, müssen sich auch die internationalen Standards zwangsläufig zu einem regelbasierten System entwickeln. Dass die US-GAAP mit ihren vielfältigen Details nicht immer glücklich sind, geben auch eingefleischte Amerika-Fans mittlerweile zu – an der zukünftigen Entwicklung ändern wird dies aber wohl nichts.

Die nun für die KMU-IFRS geführte Debatte offenbart viele Parallelen zur Entwicklung bei den Großunternehmen und ist symptomatisch für die vielfach typisch deutsche Ablehnung jeglicher Veränderung, Dynamik und Transparenz. Kaum sind die – sicherlich in vielen Teilen viel zu komplexen, widersprüchlich und fragmentarisch wirkenden – Regelungen im Entwurf auf den Markt gekommen, setzt das aus der früheren Debatte um die IAS bekannte „Geheule und Gejammere“ wieder ein. Äußerungen kommen dabei meist nicht von den potenziell Betroffenen, sondern von deren hauptamtlichen und umlagefinanzierten Interessenvertretern – und auf einmal hört man allenthalben Stellungnahmen von Handwerkskammern, Berufsverbänden, Landtagsabgeordneten und anderen selbsternannten Rechnungslegungsexperten gegen die drohende Übermacht der neuen Regelungen.

Um nicht falsch verstanden zu werden: Die jetzt vorgeschlagenen Regelungen sind – so räumte Leibfried ein – vermutlich wirklich zu komplex. Es stimmt nachdenklich, dass nur derjenige die KMU-IFRS wird zutreffend anwenden können, der sich auch in den Full-IFRS gut auskennt – und dies darf definitiv nicht sein. Dennoch sind in Deutschland alle wirklich an der Rechnungs-

legung interessierten Parteien aufgerufen, sich vor allem *konstruktiv mit dem neuen Projekt auseinanderzusetzen* und darauf hinzuwirken, dass es zu einer tragfähigen Lösung kommt. Eine reine Blockadehaltung bringt nichts, sondern schadet nur. Für den Ausgang des jetzt angestoßenen Prozesses gibt es nach der Auffassung des Referenten genau zwei Alternativen:

- Entweder scheitern die KMU-Standards ganz. Das wäre allerdings auch kein Gewinn: Dann hätte der deutsche Mittelstand nämlich nur die Vollversion der IFRS als Alternative, um international salonfähig zu sein – das HGB ist es längst nicht mehr, und dies ist ein Wettbewerbsnachteil: So hat z.B. die schon Anfang der 90er-Jahre bei vielen Großunternehmen nach IAS bilanzierende Schweiz seit einigen Jahren auch für den Mittelstand mit den „Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (FER)“ ein funktionsfähiges Konzept des „true and fair view“ auf weniger als 100 Seiten auf den Markt gebracht, und in einigen Ländern des „neuen Europa“ wird bereits im Einzelabschluss nach IFRS bilanziert.
- Oder die KMU-Standards entwickeln sich auf Basis des jetzt vorgelegten Entwurfs hin zu einer vor den nationalen Besonderheiten des deutschen Mittelstands möglichst günstigen Alternative. Dies gelingt aber nur dann, wenn sich die hiesige Praxis aktiv an dem Projekt beteiligt – und das verlangt mehr, als ein relativ unqualifiziertes „Nein“. Wenn sich die KMU-IFRS ohne unsere Mitarbeit durchsetzen sollten – und es ist zu befürchten, dass es auf die deutsche Handwerkskammer in London nicht ankommt –, könnte es sein, dass die Lage so ist wie bei der Vollversion der IFRS: Hinterher wundert man sich in Kontinentaleuropa, warum man sich darin nicht wieder findet.

Die Verweigerungshaltung der deutschen Praxis wurde auch von den Teilnehmern des Gesprächskreises einhellig kritisiert. Dabei wurde zu einer qualifizierten, konstruktiven Mitarbeit an den IFRS für den Mittelstand aufgerufen.

VI. Recent Novartis Experiences of Acquisition Accounting under IFRS 3

Der englischsprachige Vortrag von *Malcolm Cheetham*¹⁰⁾ war ein besonders praxisorientierter Erfahrungsbericht, welcher durch interessante theoretische Fragestellungen und deren konkrete praktische Umsetzung gekennzeichnet war. *Cheetham*, ehemaliger Partner einer der Big Four Accounting Firms, verfügt über langjährige, umfassende Erfahrungen in der Anwendung der internationalen Rechnungslegungsstandards und Interpretationen. Sein Vortrag befasste sich inhaltlich schwerpunktmäßig mit den praktischen Erfahrungen im Novartis Konzern bei der bilanziellen Behandlung von Unternehmensakquisitionen nach IFRS 3 *Business Combinations*.

Der Novartis Konzern hat in den letzten Jahren einige Akquisitionen von erheblichem Ausmaß

getätigt und musste daher einige außergewöhnlich umfangreiche und komplexe Zusammenführungen in der IFRS-Konzernrechnungslegung umsetzen. Die Teilnehmer bekamen durch den Vortrag einen außergewöhnlich tiefen Einblick in die Herausforderungen der praktischen Umsetzung der Regelungen des IFRS 3.

Eine der zentralen Herausforderungen stellt die Durchführung der sog. Kaufpreisallokation (*Purchase Price Allocation*, PPA) dar. Im Rahmen der PPA müssen sämtliche Vermögenswerte und Schulden der zu übernehmenden Gesellschaften separat erfasst und zu Zeitwerten bewertet werden. Ein Goodwill kann aus der Differenz zwischen dem Erwerbspreis für das Unternehmen und den Zeitwerten der identifizierten Aktiva und Passiva – als echte Residualgröße – entstehen. Die Zeiten, in denen der Goodwill ein „Sammelbecken“ für zahlreiche nicht gesondert identifizierte und bewertete – insbesondere immaterielle – Vermögenswerte war, sind seit Inkrafttreten des IFRS 3 vorbei. Ein Kernproblem der PPA in der Praxis liegt darin, dass bei technologieintensiven Unternehmen die wichtigsten Vermögenswerte dem immateriellen Bereich zuzuordnen sind und diese Werte im Rahmen der bisherigen bilanziellen Betrachtung des Unternehmens (aufgrund von Bilanzierungsverböten für selbsterstellte immaterielle Werte) regelmäßig nicht berücksichtigt, geschweige denn bewertet worden sind. Diese Tatsache erschwert nicht nur die eindeutige Identifizierung und Bewertung dieser Vermögenswerte, sondern setzt auch enge Grenzen für die Bilanzierung in zukünftigen Abschlüssen. Die identifizierten und neu bewerteten Aktiva und Passiva stellen im Regelfall einen wesentlichen Teil der Konzernbilanz dar und sind der Ausgangspunkt für die künftigen Abschreibungen oder Wertminderungen (*Impairments*). Damit beeinflussen die Ergebnisse der PPA die Bilanz und die GuV des Konzerns langfristig.

Die identifizierbaren immateriellen Vermögenswerte von Novartis und anderen Pharmakonzernen bestehen überwiegend aus Patenten, Daten aus klinischen Untersuchungen sowie Kundenbeziehungen, aber besonders auch aus Forschungstätigkeiten und dem technologischen Vorsprung gegenüber Wettbewerbern. Es gilt im Rahmen der PPA, diese Vermögenswerte zu kategorisieren, zu bewerten, steuerliche Auswirkungen zu identifizieren und den verbleibenden Goodwill zu rechtfertigen, *Impairment Tests* zu planen und die dafür erforderlichen „*Cash Generating Units*“ (CGUs) zu definieren. Die *Cash Flows* der CGUs sind der Schlüssel zur Bewertung der Bestandteile der erworbenen Unternehmen.

Cheetham betonte, dass ein aktiver Markt – häufig sogar auf regionaler Ebene – für eine Vielzahl von pharmazeutischen Erzeugnissen besteht. Für den Novartis-Konzernabschluss hatte dies

10) Chartered Accountant (UK), Chief Accounting Officer des Pharmakonzerns Novartis. Mitglied im Advisory Committee für Rechnungslegungsfragen der SWX Swiss Stock Exchange, Mitglied der Schweizer Fachkommission Swiss GAAP FER und ehemaliges IASC-Mitglied.

zur Folge, dass im Rahmen der bilanziellen Abbildung der Unternehmensakquisitionen der Jahre 2005 und 2006 bis zu 450 (!) CGUs identifiziert werden konnten bzw. mussten (vor dem Hintergrund des damit verbundenen erheblichen Arbeitsaufwands). Die meisten dieser CGUs sind einzeln zu Bewertungszwecken und zur Beurteilung von potenziellen Wertminderungen nach den Vorschriften des IFRS 3 (und IAS 36) heranzuziehen. *Cheetham* konnte an diesem Beispiel eindrucksvoll die hohe praktische Relevanz dieser Fragestellungen, die teilweise problematische Beschaffung der notwendigen Informationen durch die Konzernzentrale und die zeitlichen Restriktionen bei einer PPA nach IFRS 3 verdeutlichen.

Weitere Herausforderungen im Zusammenhang mit der Anwendung der IFRS/IAS im Zusammenhang mit den Unternehmensakquisitionen ergaben sich bei Novartis insbesondere im Bereich der Bilanzierung von Forschungs- und Entwicklungskosten und der hieraus resultierenden steuerlichen Konsequenzen (vor allem bei der Ermittlung der latenten Steuern und der Behandlung der *Tax Amortisation Benefits*).

Der Novartis Konzern (seit 2000 auch an der New York Stock Exchange, NYSE, börsennotiert) muss im Rahmen seiner Bilanzierung neben den IFRS für Zwecke der Berichterstattung am US-amerikanischen Kapitalmarkt auch die Vorschriften der US-GAAP beachten. *Cheetham* berichtete deshalb auch über seine Erfahrungen im Hinblick auf ausgewählte Unterschiede zwischen IFRS und US-GAAP. Den Schwerpunkt setzte er dabei auf die Unterschiede bei der PPA.

Nach US-GAAP sind im Rahmen der PPA sog. „*Reporting Units*“ anzusetzen, die regelmäßig eine umfassendere Einheit darstellen als die nach den Vorschriften der IFRS anzusetzenden „*Cash Generating Units*“. Die IFRS sind nach Auffassung von *Cheetham* in diesem Kernpunkt strenger und komplexer als die US-GAAP. Darüber hinaus erläuterte *Cheetham*, dass die IFRS die 100%ige Neubewertung der erworbenen Vermögenswerte und Schulden verlangen – im Gegensatz zu den US-GAAP (*fair value of newly acquired portion of assets and liabilities*). Außerdem müssen nach IFRS für alle Erwerbe, die nach dem 31.03.2004 durchgeführt wurden, die erworbenen immateriellen Vermögenswerte aus dem Bereich Forschung und Entwicklung identifiziert, bewertet, separat aktiviert und im Rahmen der Folgebilanzierung auf Wertminderungen überprüft werden.

Die US-GAAP sehen dagegen derzeit die Identifizierung und anschließende erfolgswirksame Erfassung derartiger Aufwendungen vor. Diese Unterschiede haben bei der bilanziellen Abbildung der zahlreichen Akquisitionen im Novartis Konzern zu einem ganz erheblichen Aufwand geführt. *Cheetham* wies darauf hin, dass die geplante Angleichung dieser Unterschiede (für die genannten Fälle überwiegend in Richtung der IFRS-Regelungen) durch das Konvergenzprojekt von FASB und IASB wesentliche praktische Auswirkungen für viele expandierende Unternehmen mit sich bringen wird. Derzeit jedoch ist die Kapitalmarktkommunikation der Auswir-

kungen der Unternehmenszusammenschlüsse aufgrund der bestehenden Unterschiede noch problematisch und für die Adressaten z.T. wenig transparent und vor dem Hintergrund der überaus komplexen Vorschriften vielfach weder nachvollziehbar noch verständlich.

Cheetham erläuterte abschließend noch ein weiteres problematisches Element der Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen. Sowohl nach IFRS als auch nach US-GAAP sind nicht-betriebsnotwendige Aktiva und Passiva im Abschluss offen zu legen. Solche Angaben erschweren seines Erachtens den Einblick der Investoren in die tatsächliche wirtschaftliche Lage der operativen Unternehmenstätigkeit. Die Geschäftsberichte und sonstigen Veröffentlichungen der Unternehmen werden hierdurch letztlich intransparenter und sind nur eingeschränkt mit den Abschlüssen von Wettbewerbern vergleichbar. *Cheetham* erhofft sich eine Verbesserung der aktuellen Situation durch das laufende Projekt „*Performance Reporting*“, in dessen Rahmen bereits ein EFRAG-Diskussionspapier vorgelegt wurde.

VII. Steigerung der Transparenz der externen Rechnungslegung durch XBRL

*Kurt Ramin*¹¹⁾ sowie *Dr. Bodo Kesselmeier*¹²⁾ informierten über die anstehende 15. Internationale XBRL-Konferenz¹³⁾. Vor dem Hintergrund der weltweiten Verbreitung von XBRL – *eXtensible Business Reporting Language* – bei Börsen, Finanzdienstleistern, Investoren, Steuer-, Statistik- und Aufsichtsbehörden steht die internationale XBRL-Konferenz unter dem Motto „*Integrating Business Reporting Worldwide – From SMEs to Large Companies*“. Am 05.06.2007 findet im Rahmen der Internationalen Konferenz auch das 3. Deutsche XBRL-Symposium statt. Im Vordergrund stehen folgende Aspekte:

- Einsatz von XBRL im Rahmen der elektronischen Berichterstattung (insb. im Zusammenhang mit den neuen Anforderungen aufgrund des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister, EHUG).
- Das eReporting mit XBRL gegenüber dem elektronischen Bundesanzeiger, Banken und anderen Empfängern aus Sicht der DATEV eG.
- Unternehmensinterne Automatisierungsmöglichkeiten bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und Geschäftsberichten mittels XBRL.
- Integration von XBRL in Finanzanwendungen von Finanzdienstleistern (insb. im Zusammenhang mit den Themen Risk Management und Standardisierung des Börsenkredithandels).

11) CPA, MBA, BA, Commercial Director IASC Foundation, Präsident der 15. Internationalen XBRL-Konferenz München, Vertreter des IASB im International Steering Committee von XBRL International und Ehrenmitglied der GCPAS.

12) Dipl.-Wirt.-Ing., CPA, Chairman der GCPAS-XBRL Task Force und Mitglied im Organisationskomitee der 15. Internationalen XBRL-Konferenz München.

13) Ausführliche Informationen zur XBRL-Konferenz stehen unter <http://www.gcpas.org/servlet/com.itmr.waw.servlet.FileViewer?sprachid=1&kid=69586&pid=271965&fid=438312&kid=42071> zum Download zur Verfügung.

- Für diejenigen Teilnehmer, die erstmals eine Berichterstattung mit XBRL realisieren wollen, wird außerdem eine Einführung in die aktuelle deutsche HGB-Taxonomie gegeben.

Weitere Themenblöcke sind das „unternehmensexterne Reporting“, „Internationale Adaptionen von XBRL durch Behörden und Regulierungsinstitutionen“, die „unternehmensinterne Berichterstattung“, sowie die Taxonomie- und Softwareentwicklung. Bei unternehmensinterner Verwendung können die Organisationsrisiken von Finanzprozessen und -daten durch XBRL reduziert werden. Als internationaler Standard für Business-Reporting-Daten erweitert XBRL die Möglichkeit, Prozesse zu standardisieren und zu automatisieren sowie ihre Anzahl zu reduzieren. Unternehmensinterne Anwendungsbereiche sind beispielsweise die Erstellung des Jahresabschlusses und des Anhangs oder das Beteiligungscontrolling.

Durch XBRL wird die Transparenz der externen Rechnungslegung erheblich gesteigert. Einen Meilenstein für XBRL setzte die US-Börsenaufsichtsbehörde SEC im Herbst 2006: Das Informationssystem EDGAR wird mit modernsten Technologien zur Interaktivität und Automatisierung ausgestattet. Dieser Umbruch in der Börsenberichterstattung macht Unternehmensvergleiche auf Einzelpositionsebene für jedermann via Internet ebenso möglich wie vollautomatisierte Datenflüsse und Analysen der Jahresabschlüsse durch Analysten und Banken nur wenige Minuten nach deren Veröffentlichung.

Die Informationsprozesse der internationalen Kapitalmärkte werden sich damit erheblich verändern, die Reaktionszeiten der Kapitalmarktteilnehmer weiter reduziert. Die USA und Asien haben diesbezüglich eine Vorreiterrolle inne, Vertreter der entsprechenden Organisationen – u.a. Cathleen Casey (Commissioner US-SEC) – wer-

den über ihre Erfahrungen am Public Day am 04.06.2007 referieren.

Angeht die aktuelle internationale Verbreitung ist es nur eine Frage der Zeit, wann und in welchen Anwendungsgebieten XBRL flächendeckend genutzt wird. Die Offenlegung der Jahresabschlüsse beim neuen elektronischen Bundesanzeiger dürfte in Deutschland nur den Anfang einer weitgehenden Verbreitung von XBRL darstellen. Welche volkswirtschaftlichen Potenziale in dieser Thematik stecken, kommt durch erste nationale Taxonomie-Projekte zum Vorschein, in denen die gesamte Unternehmensberichterstattung von Unternehmen an Behörden mittels XBRL standardisiert und umgestellt wird. Die mit zunehmender Geschwindigkeit steigende Bedeutung und Verbreitung von XBRL lässt die Empfehlung zu, sich spätestens ab jetzt intensiv mit diesem neuen Berichterstattungsstandard zu befassen.

VIII. Zusammenfassung

Der Gesprächskreis war eine konstruktive und fachübergreifende Diskussion zwischen Vertretern der Wissenschaft, Standard-Setzern, Anwendern, Prüfern und Beratern sowie Fachautoren und -verlegern zu aktuellen Themen, die die Berufslandschaft aller Beteiligten – mittlerweile regelmäßig – in bisher ungewohntem Ausmaß verändern. Dieses breite Spektrum hat der Veranstaltung ihre besondere Note gegeben und wesentlich dazu beigetragen, den Netzwerkgedanken in seiner Idealform umzusetzen. Der Gesprächskreis wird in 2008 fortgesetzt werden¹⁴⁾.

14) Der 4. Gesprächskreis zur Internationalen Rechnungslegung und Prüfung der German CPA Society e.V. in Kooperation mit FALK & Co GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, wird voraussichtlich im April 2008 in Heidelberg stattfinden. Informationen zu dieser Veranstaltung werden rechtzeitig unter www.GCPAS.org zur Verfügung stehen.